

# LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**1 TaBV 19/12**

7 BV 212/11

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 25.10.2012

Rechtsvorschriften: §§ 85 Abs. 1, S. 3 ArbGG, 767 ZPO

## **Leitsatz:**

Zur Abwehr der Zwangsvollstreckung bei einem aus einem Beschlussverfahren herrührenden Vollstreckungstitel.

---

## **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde der Beteiligten zu 1) und Antragstellerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 19.12.2011, 7 BV 212/11 wird zurückgewiesen.
- II. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

## **Gründe:**

A.

Die Beteiligten streiten im Wege eines Vollstreckungsabwehrantrages über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich.

In einem Vorverfahren (7 BV 266/10) hat der hiesige Antragsgegner und Beschwerdegegner aus abgetretenem Recht Kostenerstattungsansprüche nach § 40 BetrVG gegen die hiesige Antragsstellerin/Beschwerdeführerin und weitere Beteiligte geltend gemacht. In diesem Verfahren wurde am 17.08.2011 ein gerichtlicher Vergleich (§ 278 Abs. 6 ZPO), vgl. Bl. 13 ff d.A., festgestellt. In diesem Vergleich hat sich die Antragstellerin neben anderen zur Zahlung von EUR 12.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer verpflichtet, wobei 3 Raten

- 2 -

mit je EUR 4.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart wurden und die erste Rate am 20.08.2011 fällig war. Falls mit einer Rate Verzug (Frist 7 Tage) eintreten sollte, sollten weitere EUR 4.000,-- zuzüglich Mehrwertsteuer geschuldet sein.

Die Antragstellerin zahlte am 23.08. EUR 4.000,--, am 19.09. EUR 4.000,-- und am 18.10.2011 EUR 6.280,-- an den Antragsgegner. Dieser hielt den Verzug für eingetreten und hat deshalb auch wegen der weiteren EUR 4.000,-- (Ziffer 3 des Vergleichs) die Zwangsvollstreckung betrieben. Dagegen richtet sich das vorliegende Vollstreckungsabwehrverfahren, mit dem von der Antragstellerin die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung begehrt wird.

Das Arbeitsgericht hat im Beschluss vom 19.12.2011 die Anträge der Antragstellerin abgewiesen und dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Die Antragstellerin habe die 1. und 2. Rate aus dem Vergleich vom 17.08.2011 nicht zum Fälligkeitstermin und auch in der Nachfrist nicht - jedenfalls nicht vollständig - erfüllt. Die vollständige Erfüllung sei jedoch nach dem Vergleich erforderlich. Wegen dieses Verzuges sei die weitere Zahlung nach Ziffer 3 des Vergleiches geschuldet. Diese sei nicht bezahlt. Deshalb sei die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich nicht unzulässig.

Zu den weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Verfahrens, der dortigen Antragstellung und der Entscheidungsbegründung wird auf den Erstbeschluss verwiesen.

Gegen den am 07. 05.2012 zugestellten Beschluss des Arbeitsgerichts hat die Antragstellerin form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt und diese im Wesentlichen wie folgt begründet:

Das Erstgericht habe rechtsirrig angenommen, die weiteren EUR 4.000,-- (Ziffer 3 des Vergleiches) seien geschuldet. Die Bedingung, nämlich der Verzug mit *einer* Rate, sei nicht eingetreten. Denn dies erfordere schon nach dem Wortlaut, dass die gesamte Rate nicht bezahlt worden sei. Davon könne keine Rede sein, weil die Antragstellerin EUR 4.000,--, also den ganz wesentlichen Teil, fristgerecht geleistet habe. Unrichtig sei, dass bei einer solchen Auslegung der Ratenregelung der Gläubiger einseitig einer willkürlichen (Teil-)Zahlung des Schuldners ausgesetzt sei.

Unabhängig davon sei der Mehrwertsteueranteil bei den vereinbarten Raten nicht fällig gewesen. Nach dem dafür maßgeblichen Umsatzsteuerrecht (§ 14 UStG) müsse die

Mehrwertsteuer betragsmäßig genau ausgewiesen sein. Dies sei jedoch in dem Vergleich gerade nicht geschehen. § 14 UStG gelte auch für die nach dem Vergleich geschuldeten Ansprüche, weil dort eine besondere (getrennte) Vereinbarung über die Mehrwertsteuerzahlung getroffen worden sei. Danach sei die Mehrwertsteuer frühestens mit der Schlusszahlung (3. Rate) fällig. So sei auch von der Antragstellerin geleistet worden.

Die Antragstellerin und Beschwerdeführerin hat deshalb vor dem Landesarbeitsgericht beantragt,

unter Abänderung des am 19.12.2011 verkündeten Beschlusses des Arbeitsgerichts Nürnberg zum Geschäftszeichen: 7 BV 212/11 wird die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.08.2011 zum Geschäftszeichen 7 BV 266/10 für unzulässig erklärt.

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner hat hingegen beantragt,

die Beschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen.

Er hat den Erstbeschluss verteidigt und weiter ausgeführt, bereits die natürliche Betrachtung und der Wortlaut ergebe, dass der Verzug nur abgewendet werden kann, wenn die Schuldnerin die vereinbarte Rate vollständig leiste. Dass bloße Teilzahlungen den Verzug abwenden würden, werde dem Sinn und Zweck einer Ratenvereinbarung nicht gerecht. Mit ihr solle der Schuldner zur pünktlichen und genauen Erfüllung der Schuld angehalten werden und das Ausfallrisiko des Gläubigers minimiert werden. Wenn also Teilzahlungen auf die vereinbarten Raten genügten, werde diese Intention gerade in ihr Gegenteil verkehrt. Der Gläubiger sei den Manipulationsmöglichkeiten des Schuldners ausgesetzt. Weiter sei in Ziffer 2 des Vergleiches vom 17.08.2011 die Höhe der jeweiligen Rate mit „EUR 4.000,-- zzgl. Mehrwertsteuer“ genau fixiert. Auch dies schließe Teilleistungen aus. § 14 UStG sei für den hier allein maßgeblichen Titel aus dem gerichtlichen Vergleich ohne Bedeutung. Die Anforderungen an eine Rechnungsstellung im geschäftlichen Verkehr kämen hier gerade nicht zur Anwendung. Grundsätzlich würde die Umsatzsteuer mit Zahlungseingang beim Empfänger fällig. Der Antragsgegner sei sog. Ist-Versteuerer.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten vor der Beschwerdekammer wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Inhalt der Sitzungsniederschrift verwiesen.

- 4 -

B.

I. Die gegen den Erstbeschluss statthafte Beschwerde der Antragstellerin ist auch im Übrigen form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und deshalb zulässig (§§ 87 Abs. 1 u. 2, 89, 66 Abs. 1 ArbGG).

II. Die Beschwerde bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vom 17.08.2011 war nicht für unzulässig zu erklären. Zugunsten der Antragstellerin und Vergleichsschuldnerin lag keine nicht ausgeschlossene, sachlich begründete Einwendung gegen die Vollstreckbarkeit des Titels vor, insbesondere fehlte es an der vollständigen Erfüllung des Vergleichs (§§ 85 Abs. 1 ArbGG, 767 ZPO). Dahin hat das Erstgericht im Ergebnis zutreffend erkannt. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist in entsprechender Anwendung von § 313 Abs. 3 ZPO Folgendes auszuführen:

1. Die Antragstellerin betreibt zutreffend das Vollstreckungsabwehrverfahren, da sie auf die Beseitigung der Vollstreckbarkeit aus dem vorliegenden Vergleichstitel zielt. Das Rechtsschutzbedürfnis ist eröffnet. § 767 Abs. 1 ZPO gilt auch für Vollstreckungstitel, die aus gerichtlichen Vergleichen herrühren (hM, vgl. Thomas-Putzo/Hüßtege, ZPO, 30. Auflage, § 767 Rdnr. 10).  
Richtigerweise wird das Verfahren auch im Beschlussverfahren geführt (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 BetrVG). Der in seiner Vollstreckbarkeit angefochtene Titel stammt aus einem Beschlussverfahren. Dann sind auch alle darauf bezogenen Vollstreckungsmaßnahmen bzw. deren Abwehr dem Beschlussverfahren als Verfahrensart zuzuordnen (BAG vom 18.03.2008, 1 ABR 3/07, NZA 2008, 1259; DFL/Friedrich, FA-Kommentar, 4. Auflage, § 85 ArbGG, Rdnr. 11). Im Beschlussverfahren wird auf das Vollstreckungsrecht der ZPO verwiesen (§ 85 Abs. 1, S. 3 ArbGG).
2. Die von der Antragstellerin begehrte Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung liegt nicht vor; der entsprechende Antrag der Antragstellerin war deshalb unbegründet. Die von ihr behauptete Einwendung der (vollständigen) Erfüllung des Vergleichstitels ist grundsätzlich für die Vollstreckungsabwehr geeignet, sie war aber inhaltlich

nicht gegeben.

Wie auch das Erstgericht im Ergebnis richtig gesehen hat, schuldet die Antragstellerin auch die weitere Zahlung nach Ziffer 3 des Vergleichs vom 17.08.2011. Der dortige Betrag (weitere EUR 4.000,- zzgl. MwSt) ist unter der Bedingung vereinbart, dass mit einer Rate nach Ziffer 2 des Vergleichs Verzug eingetreten ist. Diese aufschiebende (Potestativ-)Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) hat die Antragstellerin verwirkt.

Voraussetzung war die Nichtleistung einer Rate innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach der Fälligkeit. Der von der Antragstellerin behaupteten Auslegung des Begriffs „eine Rate“ in dem Sinne, dass der Verzug nur bei der Nichtleistung der vollständigen Rate, also quasi bei überhaupt keiner Leistung eintritt, ist nicht zu folgen. Bei der Auslegung einer Vereinbarung (§§ 133, 157 BGB) gilt das Prinzip der normativen Auslegung: Abzustellen ist auf den objektiven Erklärungswert für den Empfängerhorizont unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 70. Auflage, § 133 Rdnr. 9 mwN). Vorrangig bleibt dabei der Wortlaut. Weiter maßgeblich sind die erkennbare Interessenlage, Zwecksetzung und der Sachzusammenhang. Alle diese Kriterien stehen gegen den von der Antragstellerin behaupteten Inhalt der Ziffer 3 des Vergleichs vom 17.08.2011.

Die Auslegung, nur die gesamte Nichtleistung der Rate bewirke den Verzug, erscheint konstruiert, nicht interessengerecht und verfehlt den Zusammenhang der Vereinbarung. So muss die Regelung in Ziffer 3 mit derjenigen in Ziffer 2 in unmittelbarer Verbindung gesehen werden. Dort ist die Höhe einer Rate exakt fixiert, nämlich EUR 4.000,- zuzüglich Mehrwertsteuer. Jede andere Stückelung haben die Parteien ausgeschlossen. Dies muss auch auf den Verzugstatbestand in der Ziffer 3 fortwirken. Nur wenn die Rate in voller Höhe (fristgerecht) geleistet wird, sind der Verzug und damit der Bedingungseintritt abgewendet. Im Übrigen sind Teilleistungen schon nach den allgemeinen schuldrechtlichen Regeln ohne besondere Vereinbarung unzulässig (§ 266 BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Schuldner die Leistung subjektiv für vollständig hält (Palandt/Grüneberg, aaO, § 266 Rdnr. 2).

Auch die erkennbare Interessenlage der Beteiligten steht gegen die Auslegung der Antragstellerin. Der Gläubiger, der sich als Goodwill gegenüber dem Schuldner auf eine Ratenzahlung einlässt, will dafür im Gegenzug besonders gesichert sein. Der Schuldner soll also durch eine Verfalls- und/oder Aufzahlungsklausel zur pünktlichen und vollständigen Zahlung angehalten werden. Das Verlustrisiko (z.B. Insolvenz) für den Gläubiger soll überschaubar und eingegrenzt bleiben. All dies würde konterkariert, wenn sich der Schuldner durch - auch relativ geringe - Teilleistungen dem vereinbarten Leistungsdruck einer Verfalls- und Aufzahlungsklausel entziehen könnte. Danach ist der Verzugstatbestand nur abgewendet, wenn der Schuldner, also hier die Antragstellerin, die vollständige Rate innerhalb der vereinbarten Frist erbringt. Ob dies nach § 242 BGB auch dann gilt, wenn das Maß der Nichtleistung nur einen ganz geringen Anteil (z.B. weniger als 3 %) beträgt, kann dahinstehen. Der hier nicht (fristgerecht) erfüllte Anteil betrug unstreitig 19 % der gesamten Rate oder exakt EUR 760,--. Dies stellt zweifelsfrei keinen unerheblichen Anteil der Schuld dar.

3. Die Antragstellerin kann auch nicht mit dem Vortrag gehört werden, die in Ziffer 2 des Vergleiches benannten Raten würden im Rechtssinne nur jeweils den Betrag von EUR 4.000,-- ausmachen. Die Beifügung „zuzüglich Mehrwertsteuer“ sei für die Fälligkeit unverbindlich, weil das geltende Umsatzsteuerrecht (§ 14 UStG) entgegenstehen würde.

Dem folgt die Beschwerdekammer nicht. Der Schuldgrund für die Ratenzahlung folgt nämlich unmittelbar aus dem gerichtlichen Vergleich vom 17.08.2011. Dafür bedarf es keiner (neuen) Rechnung seitens des Antragsgegners als Gläubiger. Die Vorgaben des Umsatzsteuerrechts für Rechnungen im Privatrechtsverkehr sind auf den hier vorliegenden (gerichtlichen) Vollstreckungstitel nicht anzuwenden. Die geschuldete Rate selbst ist hinreichend klar und eindeutig formuliert. Dass die zusätzlich geschuldete Mehrwertsteuer 19 % des Ausgangsbetrags beträgt, ist offenkundig und auch von der Antragstellerin nicht bestritten.

4. Durch die nicht in der geschuldeten Höhe geschehene Leistung bzw. der unberechtigten Teilleistung der Antragstellerin zum Fälligkeitszeitpunkt sowie in der

vereinbarten Nachfrist (7 Tage) ist Verzug eingetreten (§ 286 Abs. 1 BGB). Eine Mahnung war nicht erforderlich (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Schuldnerverzug tritt allerdings nur ein, wenn der Schuldner die Nichtleistung zu vertreten hat (§ 286 Abs. 4 BGB). Letzteres richtet sich nach §§ 276 - 278 BGB. Die Einwendungs- und Beweislast zum fehlenden Verschulden trifft den einwendenden Schuldner, hier also die Antragstellerin (Palandt/Grüneberg, aaO § 286 Rdnr. 32). Dazu ist kein substantiell zu verwertender Vortrag geschehen, insbesondere nicht zu einem schuldlosen Rechtsirrtum der Antragstellerin.

Nach alledem schuldet die Antragstellerin auch die Zahlung aus Ziffer 3 des Vergleiches vom 17.08.2011. Diese hatte sie unstreitig bei Beginn der Zwangsvollstreckung durch den Antragsgegner nicht geleistet, also war keine die fortdauernde Vollstreckung hindernde Erfüllung des Vergleichs eingetreten. Die Vollstreckung war nicht unzulässig.

Der Erstbeschluss des Arbeitsgerichts hat im Ergebnis Bestand.

- III. Das Beschlussverfahren ist auch in der Beschwerdeinstanz kostenfrei. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde war nicht veranlasst. Der Entscheidung kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu. Eine Divergenz im Sinne der §§ 92 Abs. 1, 72 Abs. 2 ArbGG liegt nicht vor.

Gegen diese Entscheidung ist deshalb die Rechtsbeschwerde nicht zulässig.

**Auf § 92 a ArbGG wird verwiesen.**

Heider  
Präsident des  
Landesarbeitsgerichts  
Nürnberg

Hertel  
ehrenamtlicher Richter

Weiß  
ehrenamtlicher Richter